

## STANDES F Ü H R U N G der ÄRZTEKAMMER für WIEN

### Erst-Eintragung in die Ärzteliste: **Gleichgestellte Drittstaatsangehörige**

**Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 27 Abs. 2) ist jede\*r Ärzt\*in verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.**

Diese Eintragung können Sie vornehmen: Mo,Di,Mi 8.00-15.30, Do 8.00-17.30, Fr 8.00-13.30

**Zur Eintragung sind folgende Dokumente im ORIGINAL und in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:**

- Geburtsurkunde / Familienbuch
  - Nachweis bzw. Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft (Reisepass / Personalausweis)
  - Aufenthaltstitel bzw. Daueraufenthaltskarte gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
  - Arbeitsrechtliche Bewilligung - gegebenenfalls
  - Heiratsurkunde - gegebenenfalls
  - Nachweis über ein abgeschlossenes Medizin-studium – bei EWR-Diplom dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG), allenfalls Nostrifikations-bescheid
  - Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zum\*zur Ärzt\*in für Allgemeinmedizin bzw. als Fachärzt\*in – bei EWR-Diplomen dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG) oder Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Berufserfahrung
  - Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (Staatsbürgerschaftsland) \*)
  - Strafregerauszug aus all jenen Ländern mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren \*)
  - Certificate of good standing aus all jenen Ländern mit Ausübung einer Ärztlichen Tätigkeit von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren \*)
  - Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (ausgestellt von einem\*einer Ärzt\*in für Allgemeinmedizin aus Österreich) \*)
  - Dienstvertrag / Bestätigung des Dienstgebers (Dienstantrittsbest.) / Niederlassungs- bzw. Wohnsitzarztmeldung / Dienstzettel für Lehrpraxen
  - Zentralsmelderegister-Auskunft (=Meldezettel)
  - 2 Paßfotos
  - Sozialversicherungsnummer
  - Angabe des Wohnsitzes und der Post-Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- \*) Bestätigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.** Originale werden einbehalten.
- Antragstellerinnen und Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen VOR Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer verpflichtend die Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer (Akademie der Ärzte) ablegen – Informationen unter: [www.arztakademie.at](http://www.arztakademie.at).

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Wien. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Ärzt\*in in Österreich erhalten Sie die Eintragungsbestätigung (sofort) und den Ärzteausweis (Produktionszeit ca. 1 ½ Wochen).

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf eines Zeitaufwandes von etwa einer ½ bis ¾ Stunde.

### ÄRZTEKAMMER für WIEN – STANDES F Ü H R U N G

Wien 1010, Weihburggasse 10-12 Tel. 01-515-01 FAX-DW 1429

e-mail: [standesfuehrung@aekwien.at](mailto:standesfuehrung@aekwien.at) [www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)

K. Buchinger DW 1206 e-mail: [buchinger@aekwien.at](mailto:buchinger@aekwien.at)

N. Stevic DW 1260 e-mail: [stevic@aekwien.at](mailto:stevic@aekwien.at)

S. Will DW 1205 e-mail: [will@aekwien.at](mailto:will@aekwien.at)

Mag. B. Udvardi DW 1296 e-mail: [udvardi@aekwien.at](mailto:udvardi@aekwien.at)